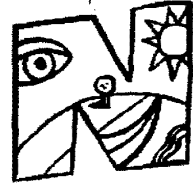


**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für  
 Verkehr, Innovation und Technologie  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien



**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-18853/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug  
 210.501/12-II/Sch1-2003

Bearbeiter  
 Mag. Gundacker

(0 27 42) 9005  
 Durchwahl  
 14171

Datum

**13. Mai 2003**

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden

**13. Mai 2003**

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom ..... beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zunächst wird angeregt, endlich die mittlerweile fast schon unüberschaubar gewordene Anzahl an Benennungen für das zuständige Ministerium im Zuge der beabsichtigten Novelle zu vereinheitlichen. So kommen in der derzeit geltenden Fassung des Eisenbahngesetzes jeweils mehrfach das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vor. Es wird daher im Sinne einer erleichterten Lesbarkeit eine Vereinheitlichung der Terminologie auf das derzeit zuständige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorgeschlagen.

- 2 -

2. Weiter erscheint es fraglich, inwieweit die Beibehaltung bzw. Novellierung der Bestimmungen für Seilbahnen im Eisenbahngesetz 1957 sinnvoll ist, zumal zum heutigen Zeitpunkt die parlamentarische Begutachtungsfrist für den Entwurf eines Seilbahngesetzes 2003 bereits abgelaufen ist. Bei Inkrafttreten des Seilbahngesetzes wäre dann neuerlich eine Novelle des Eisenbahngesetzes notwendig.
3. Das Eisenbahngesetz enthält Regelungen über den Eisenbahnverkehr und auch die Sicherung des kreuzenden Straßenverkehrs. Nicht erfasst sind jedoch jene Bahnlinien, die aufgelassen wurden und nicht mehr dem Schienenverkehr im üblichen Sinn dienen.  
Um eine Sicherung dieser Strecken, die sehr oft als Museumsbahnen betrieben werden, zu erreichen, wird vorgeschlagen, den Begriff „Museumsbahnen“ in das Eisenbahngesetz 1957 aufzunehmen.
4. Es sollten entsprechend den unterschiedlich hohen Strafrahmen für die Geldstrafen auch unterschiedlich hohe Strafrahmen für Ersatzfreiheitsstrafen vorgesehen werden. Derzeit sind überhaupt keine Strafrahmen für Ersatzfreiheitsstrafen vorgesehen und müsste somit in allen Fällen die subsidiäre Regelung des § 16 VStG herangezogen werden. Dies erscheint mit Rücksicht auf die unterschiedlich hohen Strafdrohungen aus sachlichen Erwägungen problematisch.
5. Im § 126 sind im Abs. 1 (Strafrahmen bis € 7.000,--) einerseits und in den Abs. 2 und 3 (Strafrahmen bis € 7.200,--) andererseits Strafrahmen für die Geldstrafe vorgesehen, die sich nur geringfügig voneinander unterscheiden. Es wird angeregt, in allen drei Absätzen gleich hohe Strafrahmen vorzusehen.
6. Im § 126 Abs. 1, 2, 3 und § 127 Abs. 2 ist die Strafbarkeit von Eisenbahnunternehmen bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen festgelegt.  
Diese Formulierung sollte überdacht werden, da ein Unternehmen nicht Adressat einer Strafnorm sein kann.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Prokop

Landeshauptmann-Stv.

LAD1-VD-18853/003

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Prokop  
Landeshauptmann-Stv.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Kerschner*